

Stadt Grevenbroich
Fachbereich 22/ Steuern, Gebühren u. Beiträge
41513 Grevenbroich

Antrag auf Schmutzwassergebührenbefreiung für Zwischenzähler-Abzugsmengen

Gemäß § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung wird für die mittels eines privaten Wasserzählers gemessene nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Wassermenge ein Abzug bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühren des übernächsten Kalenderjahres gewährt.

Angaben zum Antragstellenden (Schmutzwassergebührenpflichtige*r)

Familienname oder Firma:	
Vorname oder Ansprechpartner*in:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon und / oder E-Mail: (freiwillige Angabe für Rückfragen)	

Angaben zum Objekt (Gebäude / Grundstück)

Straße, Hausnummer des Objekts:	
Postleitzahl, Ort des Objekts:	
Personennummer: (siehe Bescheid Grundbesitzabgaben)	

Angaben bei erstmaligem Einbau des Zählers

Zählereinbau erfolgte am:	
Zähler geeicht bis: (bitte Nachweis beifügen, z.B. ein Foto)	
Zählernummer:	
Zählerstand beim Einbau (m ³):	

Angaben für die jährliche Meldung des Zählerstands zum 31.12.

Ableседatum:	
Zählerstand (m ³): (nur die Stellen vor dem Komma angeben)	
Zählerstand des alten Zählers bei Zählertausch (m ³):	

Es wird zusätzlich eine Brauchwasseranlage zum Einspeisen von Regenwasser in den Hauskreislauf für die Nutzung der Toilettenspülung und/oder der Waschmaschine betrieben:

Ja Nein

Die Voraussetzungen für die Anerkennung des über den geeichten und ordnungsgemäß festinstallierten Zwischenzähler gemessenen Wasserverbrauch wurden zur Kenntnis genommen. Es wird versichert, dass die über den Zwischenzähler gemessene Wassermenge nicht in den Kanal eingeleitet wird bzw. abfließen kann, sondern lediglich zweckentsprechend für die Gartenbewässerung verwendet wird. Bei Nutzung eines Schwimmbeckens wird versichert, dass das Schwimmbeckenwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird und nicht mit Chemikalien versetzt ist, sondern für die Gartenbewässerung verwendet wird.

Es ist bekannt, dass unrichtige Angaben nach Straf- und Bußgeldvorschriften sowie nach den satzungsrechtlichen Regelungen geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)